

Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie

Empfehlung zur Erstellung medizinischer Bestätigungen zu Handen Arbeitgeber für besonders gefährdete Personen während der COVID-19 Pandemie

Patienten mit spezifischen chronischen Erkrankungen und immunsupprimierte Patienten gehören zu den besonders gefährdeten Personen während der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen, die für die gesamte Bevölkerung gelten, haben die Unternehmen ihren besonders gefährdeten Mitarbeitenden das Verrichten ihrer Arbeitsverpflichtungen oder einer gleichwertigen Ersatzarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit ganz oder teilweise nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Voraussetzungen betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Ist die Einhaltung der Voraussetzungen nicht möglich oder lehnen die Arbeitnehmenden die ihnen zugewiesene Arbeit ab, weil sie die Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 trotz den getroffenen Massnahmen als zu hoch erachten, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt.¹

In der Praxis ist es Sache des Arbeitnehmers, seinen Arbeitgeber auf seine besondere Verletzlichkeit hinzuweisen. Im Prinzip erfordert diese Diskussion nicht immer eine formelle Bescheinigung eines Arztes, der Arbeitgeber kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen. In diesem Fall empfehlen wir die Ausstellung einer ärztlichen Bestätigung - und nicht ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis -, das bescheinigt, dass der Patient infolge seiner Erkrankung und Behandlung als besonders gefährdet anzusehen ist.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie empfiehlt, die antirheumatischen Basistherapien trotz der Coronavirus-Pandemie fortzusetzen. Tatsächlich scheint die COVID-19-Infektion selbst bei immunsupprimierten Patienten im Allgemeinen recht mild zu verlaufen. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass während Schüben von Autoimmunerkrankungen, beispielsweise nach Absetzen der Hintergrundtherapie, das Infektionsrisiko auch erhöht ist.

¹ [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), Stand 17. April 2020, Art. 10c.](#)